

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Aindling
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 10.11.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Grabnutzungsgebühren
§ 3	Leichenhausgebühren
§ 4	Bestattungsgebühren
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 7	Gebührensschuldner
§ 8	Inkrafttreten

Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Aindling
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 10.11.2022

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt der Markt Aindling (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

Art Grabstätte	je volle Ruhefrist	je volle Ruhefrist (Friedhof Pichl)	je Verlängerung um 5 Jahre
Einzelgrabstätte	567 €	1.512 €	189 €
Doppelgrabstätte	1.134 €	3.024 €	378 €
Dreifachgrabstätte	1.701 €		567 €
Urnengrabstätte	420 €		210 €
Urnennische	680 €		340 €
Urnen-Baumgrabstätte	570 €		285 €
Urnengrabfeld (anonym)	100 €		

(2) ¹Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). ²Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

§ 3 Leichenhausgebühren

¹Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	100 €
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne	105 €
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang	70 €

²Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen in Euro für

a)	das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung <ul style="list-style-type: none"> • von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag bei Tieferlegung 75 € ○ Zuschlag Grabdekoration, Abdeckung Erdhügel 80 € ○ Abschlag eigene Sargträger incl. Verfüllung Grab -150 € <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Kindern bis 10 Jahren 470 € • Tot- und Fehlgeburten (Tiefe 0,80 m) 220 € • Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätte oder Nische 235 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt 70 € 	
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Erdbestattung 280 € je Urnenbeisetzungen 140 €	
c)	die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag bei Tieflage 75 € 	895 €
d)	die Umbettung von Leichen/Gebeinen innerhalb der Bestattungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag bei Ausgrabung aus Tieflage und/oder Einbettung in Tieflage je 75 € 	1.665 €
e)	<ul style="list-style-type: none"> • die Ausgrabung von Urnen 180 € • die Entnahme einer Urne zur Überführung bzw. Einstellen einer Urne nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung 120 € <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt 70 € 	
f)	die Umsetzung je Urne innerhalb der Bestattungseinrichtung	300 €

(2) Der Bestattungspflichtige kann folgende Leistungen im Zusammenhang mit einer anstehenden Bestattung bei der Gemeinde beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 FS):

a)	Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen	25 €
b)	Entfernen von Gehölz- und Dauerpflanzen, je Stunde	85 €
c)	Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen <ul style="list-style-type: none"> • bei Einzel- und Mehrfachgrabstätten 130 € • bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS 85 € 	

d)	Verschieben und Wieder-Setzen von Liegeplatten bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS	85 €
e)	Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	85 €

§ 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60 €
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30 €
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30 €
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30 €
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30 €
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2014 außer Kraft.

Aindling, den 10.11.2022

Markt Aindling

gez.

Gertrud Hitzler

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 die

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Aindling (Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 10.11.2022 beschlossen. Die Satzung wurde am 14.11.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2022 angeheftet und am 10.01.2023 abgenommen.

Die öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeinde-Webseite ist am 11.11.2022 erfolgt.

Aindling, den 18.01.2023

W. Krenz

Leiter der Geschäftsstelle